

Eigentümer einer Sache kann ... mit der Sache nach Belieben verfahren (§ 903 BGB). In einer Gesellschaftsordnung, deren Grundmerkmale die Ausbeutung, das Profitstreben und die Konkurrenz sind, wo die Gesellschaft in Klassegegensätze zerrissen ist, muß ganz zwangsläufig diese Befugnis als Ausdruck kapitalistischen Profitstrebens die dominierende Befugnis sein. Daß dieser Grundsatz des „freien“ Beliebens die nur über ihre Arbeitskraft verfügenden Proletarier von vornherein — weil eigentumslos — ausschließt, ist ebenso klar wie die Tatsache, daß die Diktatur der Monopole zunehmend diesen Grundsatz auch für die kleine und mittlere Bourgeoisie fragwürdig und illusorisch werden läßt.

Das persönliche Eigentum erhält aber mit der Überwindung des Widerspruchs zwischen Kapital und Arbeit auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums seine Existenz und Qualität. Und diese neue Qualität rückt die Verfügungsbefugnis in den Hintergrund, eben weil die Realisierung und Verteilung des Mehrwerts mit der Überwindung der Ausbeutung entfällt. Die neue Gesellschaft hat die planmäßige Entwicklung des Wohlstands für alle Mitglieder der Gesellschaft zum Ziel. Durch den Aufbau des Sozialismus schafft sich das Volk alles, was es vom Leben erwartet²². Die von der Gesellschaft erzeugten Güter werden erst im Sozialismus ihrer eigentlichen, menschlichen Bestimmung zugeführt. Sie sollen dem Menschen dienen, ihm das Leben erleichtern, verschönern, lebenswert machen helfen, sie sollen ihm die Schätze der Kultur und Bildung erschließen. Die Konsumtionsmittel werden produziert, um persönliche Bedürfnisse zu befriedigen.

So tritt in das Zentrum des Inhalts des persönlichen Eigentumsrechts die Nutzung, das Innehabendürfen, der Gebrauch. Dieser Gebrauch muß stets den gesellschaftlichen Interessen entsprechen. Die Bürger beachten deshalb beim Gebrauch und bei der Nutzung ihres persönlichen Eigentums die Auswirkungen auf die Interessen anderer Bürger und die der Gesellschaft. Der Gebrauch darf z. B. niemals spekulativen, egoistischen Zwecken dienen, denn das verstieße gegen den Inhalt des persönlichen Eigentumsrechts, würde das persönliche Eigentum aushöhlen. Hieraus sind z. B. Schlußfolgerungen für die Gestaltung des Pfandrechts zu ziehen. So muß zwar den staatlichen Kreditinstituten volle Sicherheit dafür gewährleistet werden, daß sie den Bürgern gewissermaßen schon „vorweg“, als Leistung für erst künftige Arbeit die Möglichkeit zur Beschaffung von Gegenständen zur persönlichen Nutzung gewähren, darf aber nicht die Möglichkeit eröffnen werden, daß Gegenstände des persönlichen Eigentums ihrer eigentlichen Bestimmung — der persönlichen Nutzung — entzogen werden.

In dieser Tatsache ist wiederum das neue Wesen des persönlichen Eigentums ausgedrückt. Von diesem neuen Inhalt ausgehend kann man z. B. auch nur zu der Schlußfolgerung gelangen, daß jeder Bürger die in den Gegenständen des persönlichen Eigentums enthaltene Arbeitsleistung achten muß, eben weil er diese Gegenstände nicht als isolierter Eigentümer, als Privatmann besitzt, sondern als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft.

Angesichts dieser Tatsachen wird die Verfügungsbefugnis zweitrangig, sie wird zwar nicht bedeutungslos, ist aber nicht mehr das hervorstechende Kennzeichen des persönlichen Eigentumsrechts. Sie wird selbst von der neuen sittlichen Qualität der gesellschaftlichen Beziehungen erfaßt und ändert ihr Wesen. Die sozialistische Gesellschaft garantiert allein schon durch ihr Wesen, da ihr jede Spekulation fremd ist, daß der Bür-²³

ger bei allen Verfügungen über das persönliche Eigentum auch einen gleichen Gegenwert, das entsprechende Äquivalent, erhält. Die auf das Wachstum des Realeinkommens jedes Werktätigen gerichtete Politik des sozialistischen Staates, seine Lohnpolitik überhaupt und die staatliche Preispolitik geben den Austauschbeziehungen bei der Realisierung des persönlichen Eigentums feste sozialistische Grundlagen.

Zur Besitebefugnis als der letzten der „klassischen“ Befugnisse des Eigentumsrechts ist zu sagen, daß sie im Gesetz keiner besonderen Regelung etwa dergestalt bedarf wie der Besitz im BGB. Das Innehabendürfen ist wesentliches Kriterium der Nutzung der Gegenstände des persönlichen Eigentums. Auch darin äußert sich das Neue im persönlichen Eigentum.

Die außerordentlich starke Betonung des Besitzes und die umfangreiche Regelung im BGB sind Ausdruck einer Gesellschaftsordnung, in der die Abgrenzung und Isolierung der einzelnen voneinander täglich erneut produziert werden. Deshalb steht auch an der Spitze der „Sachenrechte“ die tatsächliche Gewaltausübung über eine Sache, das heißt, die Ausschließung aller anderen von dieser Sache (§§ 854 ff. BGB).

Diese Grundsätze können für ein künftiges ZGB keine Grundlage sein, sind es doch völlig andersartige Beziehungen, in denen dieses Gesetz entsteht und wirkt. Das Innehabendürfen, das Besitzen ist die notwendige Voraussetzung für das Nutzen der Sache als dem Hauptinhalt des Eigentumsrechts. Dabei ist dieses Nutzen und Besitzen nicht Ausdruck der Isoliertheit der Individuen, sondern darin wird sich zunehmend — wie bereits ausgeführt — die neue sittliche Qualität der gesellschaftlichen Beziehungen des Sozialismus widerspiegeln.

So sollte also das künftige ZGB keine besonderen Vorschriften für den Besitz und den Besitzschutz enthalten. Schutzrechte für diejenigen, die eine Sache zwar innehaben, aber nicht zugleich Eigentümer dieser Sache sind, könnten leicht dadurch gewährt werden, daß bei der Regelung der entsprechenden Rechtsverhältnisse auf die Schutzrechte des persönlichen Eigentümers verwiesen wird.

IV

Wenn die Verfügungsbefugnis aus den genannten Gründen aus dem Zentrum des Inhalts des persönlichen Eigentumsrechts rückt, so kann die Frage nach dem Erwerb des Eigentumsrechts folgerichtig keine zentrale Frage mehr darstellend. Die in der bürgerlichen Dogmatik überaus subtile Behandlung der Fragen des Eigentumsübergangs findet ihren guten Grund in der kapitalistischen Warenproduktion, in der die Erzielung von Profit die Triebkraft ist und in der nach immer neuen Methoden der Sicherung und Erhöhung des Profits und der Übervorteilung des anderen gesucht wird. Wann jemand Eigentumsrecht an einer Sache erlangt hat oder ob ein anderer an dieser Sache noch ein besonderes Recht geltend machen kann, ist vor allem für den Gläubigerzugriff interessant. Die §§ 929 ff. BGB bilden deshalb im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (z. B. § 771), denen der Konkursordnung (Aussonderung §§ 43 ff.) und entsprechenden anderen (z. B. ZVG) die zentralen Säulen des kapitalistischen Privatrechts.

Für den Eigentumsübergang im Sozialismus ist deshalb eine solche Regelung zu finden, die einfach, klar und verständlich ist. Es bedarf keiner komplizierten Konstruktionen. Die für den Bürger hauptsächlichste Frage ist, daß er auch in den Gebrauch des jeweiligen Gegenstandes gelangt.

Eine bisher noch nicht erörterte Frage ist die nach dem Gegenstand des persönlichen Eigentumsrechts. Es

²³ vgl. Walter Ulbricht, Der siebenjahrplan des Friedens, des Wohlstandes und des Glücks des Volkes, Berlin 1959, S. 138.